

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Blumenthal, Maria Eichhorn,  
Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/477 –**

**Frauen und Kinder als Gewaltpfifer****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Hilfe für Gewaltpfifer – in der Mehrheit Frauen und Kinder – ist in Deutschland unzureichend. Obwohl durch das Opferentschädigungsgesetz ein erster Schritt zur vorrangig materiellen Entschädigung der Opfer gegangen wurde, bestehen im Bereich der Gewaltprävention sowie der Beratung von Gewaltpfifern und der Beweisfeststellung von Gewalttaten unmittelbar nach der Misshandlung gravierende Defizite. Letzteres wiegt umso schwerer, als bei Gewalttaten im häuslichen Bereich selten Tatzeugen vorhanden sind und eine Beweissicherung unmittelbar nach der Misshandlung aus Gründen der speziellen psychischen Verfasstheit des Opfers oder dessen materieller Abhängigkeit vom Täter unterbleibt. Ebenso sind von dem Tatopfer häufig erhebliche psychische Barrieren zu überwinden, bis Täter aus dem persönlichen Umfeld des Opfers von diesem angezeigt werden. Es besteht die berechtigte Vermutung, dass Täter deshalb oft nicht oder zumindest nicht unmittelbar nach der Tat zur Rechenschaft gezogen werden. Werden Misshandlungen jedoch erst nach geraumer Zeit zur Anzeige gebracht, so führt dies zu erheblichen psychischen Belastungen der Opfer, da sich die Gerichte oft nur aufgrund der Schilderung der Geschädigten ein Bild der Tat machen können.

**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Wie sich aus der nachfolgenden Beantwortung der einzelnen Fragen ergibt, hat die Bundesregierung in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder und zur Verbesserung der Stellung von Verletzten im Strafverfahren unternommen. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass für die praktische Umsetzung, insbesondere der gesetzlichen Maßnahmen und auch für Maßnahmen der Gewaltprävention und des Opferschutzes gerade die Länder eine hohe Verantwortung tragen.

1. Liegt für Maßnahmen der Bundesregierung zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Kinder bereits ein Zeitplan vor?

Das Bundeskabinett hat am 1. Dezember 1999 den „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ verabschiedet. Der Aktionsplan enthält zahlreiche Maßnahmen im Bereich Prävention. Die Maßnahmen des Bundes wurden zwischenzeitlich umgesetzt oder auf den Weg gebracht. Detaillierte Informationen darüber enthält die in den Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 93/2002 veröffentlichte „Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“. Die Fortschreibung des Aktionsplans befindet sich derzeit in der Vorbereitung und soll – entsprechend der Koalitionsvereinbarung – in dieser Legislaturperiode erfolgen.

Das Bundeskabinett hat des Weiteren am 29. Januar 2003 einen Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung verabschiedet. Der Aktionsplan bündelt die verschiedenen Aktivitäten der Bundesregierung in einem ressortübergreifenden Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch, Kinderpornografie (im Internet), Kinderhandel und Kinderprostitution. Ein Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen findet sich im Anhang des Aktionsplanes. Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 15/350) greift bereits einen Teil der in dem Aktionsplan angekündigten Maßnahmen strafrechtlicher Art auf.

Neben den gesetzlichen Regelungen enthält der Aktionsplan zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Prävention gegen sexuelle Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

Ein weiterer Schritt zur Umsetzung des Aktionsplans ist der jetzt erschienene Ratgeber des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „Mutig fragen – besonnen handeln“. Er ist in Zusammenarbeit mit dem „Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IKK)“ entstanden und bietet für Mütter und Väter umfassende und klare Hilfen im Umgang mit sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen.

2. Welche Schritte hat die Bundesregierung in den letzten Jahren unternommen, um die Beweisfeststellung und die rechtliche Beratung sowie die medizinische Betreuung von Gewaltpfern – speziell unmittelbar nach der Misshandlung – zu verbessern?

Für die Bundesregierung ist der Opferschutz ein zentrales Anliegen. Bereits in der Vergangenheit wurde durch gesetzliche Regelungen vieles erreicht. Insbesondere ist hier auf das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz) vom 30. April 1998 hinzuweisen. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde erstmals der Einsatz der Video-Technologie im Strafverfahren geregelt. Im Ermittlungsverfahren können bei entsprechendem Bedürfnis richterliche Zeugenvernehmungen getrennt von den übrigen Verfahrensbeteiligten durchgeführt werden (§ 168e Strafprozessordnung (StPO)). In der Hauptverhandlung müssen Zeugen nicht in jedem Fall zu ihrer Vernehmung im Sitzungssaal erscheinen (§ 247a StPO). Die Zeugenaussage kann in beiden Fällen simultan per Video-Standleitung übertragen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Eine Aufzeichnung ist auch bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen möglich (§ 58a StPO). Die Aufzeichnung der Vernehmung kann – im Wesentlichen unter den Voraussetzungen

der §§ 251 ff. StPO – später als Vernehmungersatz verwandt werden (§ 255a StPO).

Diese Regelungen dienen sowohl der Beweisfeststellung als auch dazu, die psychischen Belastungen des Opfers bei Vernehmungen zu verringern.

Im Rahmen des Zeugenschutzgesetzes wurden auch die Bestellung eines Zeugenbeistands (§ 68b StPO) und die Beiodnung eines Opferanwalts auf Staatskosten für Opfer von Sexual- und versuchten Tötungsverbrechen sowie für kindliche Opfer von Sexualdelikten geregelt (§ 397a Abs. 1 StPO). Damit soll sichergestellt werden, dass besonders schutzbedürftige Opfer in der für sie schwierigen und schwer belastenden Situation rechtlichen Beistand zur erleichterten Wahrnehmung ihrer Rechte haben.

Neben der Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen ist die Information der Opfer selbst von großer Bedeutung. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) kürzlich eine Opferfibel herausgegeben, die Opfer von Straftaten über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren informiert.

Gerade im Rahmen der Beweisfeststellung spielt auch die Sensibilisierung der Praxis eine große Rolle. Das BMJ hat eine bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren herausgegeben. Diese Handreichung wendet sich vor allem an Praktiker, um diesen einen Leitfaden im Umgang mit Kindern zu geben, die Opfer von Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, geworden sind.

Aus den vom BMFSFJ geförderten Modellprojekten „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – BIG“ und „Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt an Frauen – KIK“ im Land Schleswig-Holstein wurden aus einer Vielzahl von Aktivitäten heraus auch Verbesserungen für eine verbesserte Feststellung von Beweisen sowie eine effektivere Strafverfolgung von häuslicher Gewalt entwickelt und umgesetzt.

Das BMFSFJ hat zahlreiche Maßnahmen unternommen, um das professionelle Handeln zentraler Berufsgruppen auch in den angesprochenen Bereichen zu verbessern:

Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt bzw. entwickelt:

- Unterstützung eines bundesweiten Erfahrungsaustauschs der Polizeien der Bundesländer im Februar 2003 über die vom BMFSFJ herausgegebene „Lehrgangskonzeption für die Polizei zum Thema ‚Männliche Gewalt gegen Frauen‘“;
- „Neue Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus“ (Schriftenreihe des BMFSFJ, Bde. 191.1 bis 4, Stuttgart 2000);
- das BMFSFJ fördert die Erstellung einer CD-ROM „AVA – Neue Perspektiven zu häuslicher Gewalt – interaktive Lernsoftware“, die sich u. a. an Polizei und medizinische Bereiche wendet. Hier finden sich auch Hinweise für die Beweissicherung für die genannten Berufsgruppen;
- „Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt“ wurden von der im Jahre 2000 ins Leben gerufenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe häusliche Gewalt, in der die zuständigen Bundesressorts, Fachministerkonferenzen der Länder sowie Nichtregierungsorganisationen vertreten sind, erarbeitet.

Zum 1. Januar 2002 ist das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung“ in Kraft getreten, das u. a. das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) enthält. Ziel dieses Gesetzes ist es, Opfer von Gewalt durch

wirksame, schnelle und effektiv durchsetzbare zivilrechtliche Schutzanordnungen vor Gewalt, Bedrohung und Belästigung besser zu schützen.

In Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des GewSchG haben die Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Justiz eine Broschüre herausgegeben, die über die rechtlichen Möglichkeiten des Gesetzes informiert. Darüber hinaus hat das BMFSFJ „Formulare zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem GewSchG“, die vom Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt erarbeitet wurden, herausgegeben.

Das Berliner Projekt S.I.G.N.A.L. hat das Ziel, die gesundheitliche Versorgung von Frauen, die misshandelt worden sind, zu verbessern. Seine wissenschaftliche Begleitung wird vom BMFSFJ gefördert. Im Rahmen dieses Projektes wird das Krankenhauspersonal sensibilisiert für das Gewaltproblem und geschult für einen angemessenen Umgang mit den Gewaltopfern. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Schulung des Personals in der Notfallaufnahme. Die wissenschaftliche Begleitung wird u. a. Daten zum Zusammenhang von Gewalt gegen Frauen und deren gesundheitlichen Folgen hervorbringen und soll die bundesweite Umsetzung des Projektes ermöglichen. Nach Auswertung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung, die im Sommer 2003 vorliegen werden, sind weitere Handlungsschritte zu prüfen.

Soweit es um die Inhalte von „Frauen, Kinder und Gewalt“ geht, finden sich in der neuen Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 verschiedentlich Ansätze, diese Thematik im Medizinstudium zu behandeln, so sieht z. B.

- die Zieldefinition nach § 1 ÄAppO vor, dass den Ärztinnen und Ärzten praktische Erfahrungen im Umgang mit Patienten und die für das ärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation sowie Grundkenntnisse der Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf die Gesundheit vermittelt wird,
- § 27 ÄAppO in den verpflichtenden Querschnittsbereichen der ärztlichen Ausbildung die Notfallmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung und öffentliche Gesundheitspflege vor,
- § 27 ÄAppO die Frauen- und die Kinderheilkunde jeweils als Fach und Blockpraktikum vor,
- § 28 ÄAppO den Nachweis in der Prüfung vor, dass die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden beherrscht wird und der bzw. die zu Prüfende in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
- Anlage 10 zur ÄAppO als Prüfungsstoff für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung ebenso wie das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention vor.

3. Hält die Bundesregierung die unternommenen Schritte für ausreichend?

Wenn nein, welche Schritte beabsichtigt die Bundesregierung, um die Beweisfeststellung, rechtliche Beratung sowie die medizinische Betreuung von Gewaltpfern zu verbessern?

Alle Maßnahmen im „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ wurden erfolgreich umgesetzt. Die opferschützenden Regelungen, die bereits existieren, haben sich bewährt.

Dennoch bedarf es fortlaufender Anstrengungen, die Situation von Gewaltpfern zu verbessern. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe häusliche Gewalt, in der die zuständigen Bundesressorts, Fachministerkonferenzen der Länder sowie Nichtregierungsorganisationen vertreten sind, werden kontinuierlich Problem-analyse, Bestandsaufnahme und Entwicklung weiterer Maßnahmen vorgenommen. Dort wird auch die Fortschreibung des Aktionsplanes der Bundesregie-rung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorbereitet.

Im Rahmen des Wissenschaftlichen Beirates der von BMFSFJ geförderten „Bundeskoordination Frauengesundheit“ wird sich die Bundesregierung auch für die vertiefte Diskussion und Information zum Thema Gesundheitliche Folgen von Gewalt einsetzen. Dabei geht es insbesondere darum, Folgen von häuslicher oder sexueller Gewalt bei Frauen und Mädchen in der gesundheitlichen Versorgung zu erkennen, geeignete Formen von Interventionen zu ent-wickeln und die diagnostischen Erkenntnisse gerichtsverwertbar zu dokumen-tieren.

4. Liegt für eventuelle Maßnahmen der Bundesregierung zur verbesserten Beweisfeststellung, Beratung und Betreuung von Gewaltpfern bereits ein Zeitplan vor?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

5. Welche Studien oder Untersuchungen hat die Bundesregierung in den Jahren 1998 bis 2002 gefördert bzw. fördert sie, um das Phänomen der Gewalt im familiären oder verwandtschaftlichen Umfeld zu erforschen?

Im Auftrag des BMFSFJ wurden von der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte – WiBIG – der Universität Osnabrück folgende Studien erstellt:

- Kavemann, Barbara u. a. „Modelle der Kooperation gegen häusliche Ge-walt“ (Schriftenreihe des BMFSFJ, Bd. 193, Stuttgart-Berlin-Köln 2001) und
- Kavemann, Barbara u. a. „Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juris-tinnen und Juristen“ (Schriftenreihe des BMFSFJ, Bd. 193.1, Stuttgart-Ber-lin-Köln 2002).

Das BMFSFJ hat zum 1. März 2002 die repräsentative Umfrage „Lebenssitua-tion, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ in Auftrag gege-ben. Seit dem 1. November 2002 finanziert es zudem eine Pilotstudie zu Ge-walt gegen Männer.

Im Auftrag des BMFSFJ und des BMJ wurden in den Jahren 2000 bis 2002 von Prof. Dr. Kai-D. Bussmann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, jeweils eine Eltern-, Jugend- und Expertenstudie zu den Auswirkungen des

„Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ sowie der begleitenden Kampagne „Mehr Respekt vor Kindern“ erstellt. Der Schlussbericht liegt vor.

- Für die Elternstudie wurden im Herbst 2001 mittels einer repräsentativen bundesweiten Zufallsauswahl 3 000 Eltern mit Kindern unter 18 Jahren interviewt. Die Ergebnisse wurden mit früheren Elternstudien von 1994 und 1996 verglichen.
- Für die Jugendstudie wurden im Frühjahr 2002 bundesweit 2 000 Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren interviewt; die Ergebnisse wurden mit der Jugendstudie von 1992 verglichen. Der Abschlussbericht liegt vor.
- Für die Expertenstudie wurden Ende 2001 mittels einer bundesweiten Zufallsauswahl 1 074 Beratungs- und Hilfeeinrichtungen schriftlich befragt. Zusätzlich wurden 30 Vertreterinnen und Vertreter entsprechender Einrichtungen ausführlich interviewt.

Das BMJ hat in dem angegebenen Zeitraum folgende Untersuchungen gefördert bzw. fördert sie:

- Zuweisung einer Ehewohnung bei Getrenntleben – Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Auftragnehmer: Universität Bamberg, veröffentlicht im Jahr 2000.
- Begleitforschung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung („Gewaltschutzgesetz“). Auftragnehmer: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg, Auftragsbeginn: 31. Oktober/11. November 2002, voraussichtlicher Abschluss: 31. Oktober 2004.

6. Welche Einrichtungen sind der Bundesregierung bekannt, die Opfer von Gewalttaten hinsichtlich der Beweisfeststellung und weiterer medizinischer und gerichtlicher Schritte unmittelbar nach der Misshandlung beraten (bitte nach Bundesländern aufgelistet)?

Es gibt eine Vielzahl von Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen (eine Übersicht ist über die Bundesvernetzungsstelle autonomer Frauennotrufe – BaF – in Kiel erhältlich).

Einen Überblick der Frauenhäuser gibt – nach Bundesländern geordnet – das vom BMFSFJ geförderte „Handbuch Frauenhäuser in Deutschland, Stand 2000“.

In einigen Bundesländern (z. B. Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern) sind Interventionsstellen entstanden, die insbesondere (teilweise auch aufsuchende) Beratungsarbeit zur Unterstützung von Frauen nach einer polizeilichen Wegweisung des gewalttätigen Mannes übernehmen.

Über diese speziellen Stellen hinaus können sich Opfer von Gewalttaten auch an die allgemeinen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen wenden. Hier kann auf ein qualifiziertes Beratungsnetz zurückgegriffen werden, das von öffentlichen oder freien Trägern angeboten wird. Die Beratung ist grundsätzlich für alle zugänglich und kostenfrei. Einen Überblick gibt der vom BMFSFJ geförderte und von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. herausgegebene „Beratungsführer“, der ein Verzeichnis der Beratungsstellen in Deutschland, nach Bundesländern aufgelistet, sowie ihre Leistungen, ihre Träger und Anschriften enthält.

Qualifizierte Beratung übernimmt auch das Kinderschutzzentrum Berlin e. V., das die vom BMFSFJ geförderte Publikation „Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen“ herausgibt.

Der Bundesregierung ist darüber hinaus die „Hamburger Initiative gegen Aggressivität und Gewalt e. V. (HIGAG)“ bekannt, die sich in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf zum Ziel gesetzt hat, in Hamburg ein Zentrum für die Untersuchung und Behandlung von Gewaltopfern einzurichten. Der Verein bietet Opfern von Gewalt und Sexualstraftaten eine fachkompetente körperliche Untersuchung und Spurensicherung nach erlittener Bedrohung oder Verletzung an. Das Projekt soll durch eine wissenschaftliche Evaluation begleitet werden.

Neben den genannten Stellen gibt es in den einzelnen Ländern auf regionaler und lokaler Ebene eine Vielzahl von Einrichtungen, die sich auf Frauen und Kinder als Opfer von (sexueller) Gewalt spezialisiert haben und über ein vielfältiges, zum Teil vernetztes Hilfsangebot verfügen. Hierzu zählen neben der psycho-sozialen Betreuung beispielsweise auch die Beratung im Ermittlungsverfahren und die Begleitung zu ärztlichen Untersuchungen. Aufgrund der Vielfalt und Dynamik des Beratungsangebots ist eine vollständige aktuelle Erfassung der in den einzelnen Ländern tätigen Einrichtungen nicht möglich. Die Bundesregierung sieht deshalb an dieser Stelle davon ab, eine notwendigerweise fragmentarische Auflistung vorzunehmen, die überdies erst bei den Bundesländern abgefragt werden müsste.

7. Welche dieser Einrichtungen werden mit Geldern der öffentlichen Hand gefördert (bitte getrennt nach Förderung durch Länder und Bund)?

Die Förderung einzelner Beratungsstellen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit von Ländern und Kommunen. Auf Bundesebene werden lediglich bundesweite Vernetzungsstellen und einzelne Modellvorhaben gefördert. So ist das in der Antwort zu Frage 6 erwähnte Projekt der „Hamburger Initiative gegen Aggressivität und Gewalt e. V. (HIGAG)“ im Jahr 2002 mit Bundesmitteln gefördert worden. Die Bundesmittel waren bestimmt für die wissenschaftliche Vorbereitung einer Begleituntersuchung. Nach Angaben des Vereins wird das anschließende Modellprojekt durch den Hamburger Senat für Justiz ab Januar 2003 gefördert.

Auch die Angebote familienorientierter Beratung werden über die Förderung zentraler Beratungsträger sowie durch Modellprojekte und Fachveranstaltungen finanziert. Damit werden träger- und länderübergreifende Standards in der Qualifikation der Beratungsfachkräfte, die konzeptionelle Weiterentwicklung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung sowie aussagekräftige Forschungsergebnisse für den Gesamtbereich der institutionellen Beratung gewährleistet.

8. Wie viele Fälle von häuslicher Gewalt, Vergewaltigung und Kindesmisshandlung wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 bundesweit zur Anzeige gebracht?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik kann häusliche Gewalt nicht gesondert ausgewiesen werden. Der Straftatenerfassung liegt ein bundesweit einheitlicher, unter teils strafrechtlichen, teils kriminologischen Gesichtspunkten (definierte Straftatengruppen wie z. B. Gewaltkriminalität, Rauschgiftkriminalität) aufgebauter Straftatenkatalog zugrunde.

Zwar sind in sieben Bundesländern besondere Melddienste eingeführt worden (meist erst ab 2002 oder 2003), jedoch mit sehr unterschiedlichen Definitionen. Daten liegen dem Bundeskriminalamt lediglich aus Berlin für das Jahr 2001

vor. Nach der Berliner Definition sind Straftaten zum Nachteil von Kindern bei häuslicher Gewalt nicht berücksichtigt. Die Berliner Statistik weist für 2001 4 157 Rohheitsdelikte (meist Körperverletzungen), 67 Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen, 25 weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und 25 Tötungsdelikte aus, darunter 2 fahrlässige. In der Polizeilichen Kriminalstatistik Gesamtdeutschlands sind folgende Opferzahlen aufgeführt:

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung nach § 177 Abs. 2, 3 und 4, § 178 Strafgesetzbuch (StGB):

2000: 7 571 Opfer, davon 310 männlich und 7 261 weiblich  
darunter mit Verwandtschaftsverhältnis:  
1 307 Opfer, davon 24 männlich und 1 283 weiblich

2001: 7 957 Opfer, davon 335 männlich und 7 622 weiblich  
darunter mit Verwandtschaftsverhältnis:  
1 339 Opfer, davon 33 männlich und 1 306 weiblich

Sexueller Missbrauch von Kindern nach den §§ 176, 176a, 176b StGB:

2000: 19 719 Opfer, davon 4 678 männlich und 15 041 weiblich  
darunter mit Verwandtschaftsverhältnis:  
2 322 Opfer, davon 453 männlich und 1 869 weiblich

2001: 19 230 Opfer, davon 4 485 männlich und 14 745 weiblich  
darunter mit Verwandtschaftsverhältnis:  
2 372 Opfer, davon 433 männlich und 1 939 weiblich.

Misshandlung von Kindern nach § 225 StGB:

2000: 2 417 Opfer, davon 1 372 männlich und 1 045 weiblich  
darunter mit Verwandtschaftsverhältnis:  
1 811 Opfer, davon 999 männlich und 812 weiblich

2001: 2 843 Opfer, davon 1 601 männlich und 1 242 weiblich  
darunter mit Verwandtschaftsverhältnis:  
2 160 Opfer, davon 1 169 männlich und 991 weiblich.

Die entsprechenden Daten für 2002 liegen noch nicht vor.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele häusliche Gewalttaten, Vergewaltigungen und Kindesmisshandlungen im gleichen Zeitraum von den Opfern nicht zur Anzeige gebracht wurden?

Das Ausmaß elterlicher Gewalt war Gegenstand von Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN). Im Rahmen einer Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. bzw. 10. Jahrgangsstufe aller Schulformen aus verschiedenen deutschen Städten wurde ausgeübte körperliche Gewalt in ihren verschiedenen Varianten erhoben: Demnach hatten 9,8 % Gewalt in Form von elterlicher Misshandlung erfahren. In absoluten Zahlen wären es demzufolge jährlich etwa 150 000 Kinder unter 15 Jahren, die von den Eltern körperlich misshandelt werden. Bei der Polizei angezeigt werden ungefähr 1 bis 2 % dieser Fälle (siehe Antwort zu Frage 8, Misshandlung von Kindern).

Im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) wird auf die methodischen Schwierigkeiten bei Opferbefragungen zum Thema „häuslicher bzw. innerfamiliärer Gewalt“ verwiesen:

„Die KFN-Opferbefragung 1992 ist bislang die einzige repräsentative bundesdeutsche Opferbefragung, in der besondere methodische Vorkehrungen getroffen wurden, um speziell auch Gewalterfahrungen in solchen engen sozialen Beziehungen von Haushalt und Familie zu erfassen. Innerfamiliäre Gewalterfahrungen wurden auch hier in der ansonsten in Opferbefragungen üblichen Form des persönlich-mündlichen Interviews von den Betroffenen überwiegend nicht berichtet, sondern erst im Zuge einer speziell für diese Problematik entwickelten schriftlichen Zusatzbefragung.“ (PSB Kapitel 2.1.8.4, S. 74 f.)

Gemäß der KFN-Opferbefragung beläuft sich die Anzeigekurve für Vergewaltigung/sexuelle Nötigung auf 15 %. Im PSB wird aber darauf hingewiesen, dass die Forschungsergebnisse uneinheitlich sind:

„Für Sexualdelikte sind die Forschungsergebnisse uneinheitlich und aus mehreren Gründen schwierig zu interpretieren. Nach den Erkenntnissen der KFN-Opferbefragung beläuft sich die Anzeigekurve für Vergewaltigung/sexuelle Nötigung auf ca. 15 %. Unter Verwendung anderer Frageformulierungen und bezogen auf Delikte aus einem Fünfjahreszeitraum stellen Boers, K. u. a. für sexuelle Gewaltdelikte eine Anzeigekurve von 60 % fest. Heinz, W. u. a. berichten bezogen auf das Jahr Anzeigekurven von 44,4 % (Sozialwissenschaftlicher Bus) und 61,4 % (Mehrthemenumfrage). Neben unterschiedlichen Referenzzeiträumen und Berechnungsarten bei der Bestimmung der Anzeigekurve ist zu beachten, dass nach den Ergebnissen der KFN-Befragung ein großer Teil der Delikte im sozialen Nahraum von Partnerbeziehungen stattfindet, was von den gängigen Methoden der Opferbefragungen kaum erfasst wird, wo aber zugleich die Anzeigebereitschaft der Opfer extrem niedrig liegt.“ (PSB Kapitel 2.1.8.2, S. 71 f.)

Die Anzeigekurve bei sexuellem Missbrauch von Kindern liegt bei innerfamiliären Delikten gemäß der KFN-Opferstudie nur bei etwa 2 %:

„Hinsichtlich des Anzeigeverhaltens wurde in der bundesdeutschen Repräsentativstudie die subjektiv schwerste Missbrauchserfahrung in der Kindheit als Bezugstat analysiert. 42,5 % der Opfer hatten vor dieser Untersuchung noch nie mit jemandem über ihre Missbrauchserlebnisse gesprochen. Lediglich 9,5 % erklärten, die Polizei sei informiert worden. Die Anzeigekurve war bei exhibitoristischen Handlungen mit 14,1 % am höchsten, während sie bei Delikten mit Körperkontakt erheblich niedriger ausfiel (im Falle erwachsener Täter 7,4 %). Innerfamiliäre Delikte wurden mit 2 % extrem selten angezeigt, Delikte außerhalb des familiären Kontextes mit 11,4 % hingegen häufiger. Da die Vorfälle zum Teil mehrere Jahrzehnte zurückliegen, kann ein Rückschluss auf das exakte Ausmaß des Dunkelfeldes daraus allerdings kaum gezogen werden.“ (PSB Kapitel 2.2.1.2, S. 87)

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, aus welchen Gründen häusliche Gewalttaten, Vergewaltigungen und Kindesmisshandlungen von den Misshandelten nicht zur Anzeige gebracht werden?

Wegen zu kleiner Zahlen in den Umfragen, aber auch wegen des methodisch schwierigen Zugangs sind verlässliche, empirisch abgesicherte Aussagen über die Gründe der Nichtanzeige von Vergewaltigungen oder häuslicher Gewalt nicht möglich.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind die Gründe, aus denen häusliche Gewalttaten, Vergewaltigungen und Kindesmisshandlungen von den Betroffenen nicht zur Anzeige gebracht werden, komplex:

Die Erfahrung von Gewalt durch andere stellt eine besondere seelische Traumatisierung dar, da hierbei spezifische Prozesse zwischenmenschlicher Interaktion

eine Rolle spielen. Gewalterfahrung ist mit dem Erleben von Hilf- und Wehrlosigkeit gekoppelt, die Betroffenen erleben in der Situation Ohnmacht und den Verlust von Kontrolle. Schuld- und Schamgefühle sowie Loyalitätskonflikte können eine Rolle spielen, gerade wenn Gewalt im häuslichen Umfeld stattfindet. Nicht zu vernachlässigen sind auch bestehende Abhängigkeiten psychischer, sozialer oder materieller/finanzierter Art.

Daneben kann es unter bestimmten Konstellationen zu psychologischen Phänomenen wie „Identifikation mit dem Aggressor“ kommen oder zu dem Erleben, selbst für die Gewalttätigkeit verantwortlich zu sein.

Bei sexuellem Missbrauch eines Kindes sind oft Familienangehörige die Täter und damit die Beziehung der Betroffenen immer durch Ambivalenz geprägt. Oftmals wird die Fortführung eines Missbrauchs auch erst möglich durch Passivität und/oder Ignorieren bzw. Verleugnen durch andere Familienmitglieder, dem wieder verschiedene psychologische Mechanismen zu Grunde liegen können.

Weitere Gründe können eine fortgesetzte Bedrohung durch den Täter sein, ferner die vermutete Erfolglosigkeit einer Strafanzeige, z. B. weil wenig ermutigende Erfahrungen mit Behörden gemacht wurden, sowie fehlende Unterstützung Dritter.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche Kosten den einzelnen Sozialversicherungszweigen durch häusliche Gewalt, Vergewaltigungen und Kindesmisshandlungen und deren Folgen (akute körperliche und seelische Verletzungen, bleibende Behinderungen, chronische, psychische und psychosomatische Beschwerden sowie Verlust des Arbeitsplatzes) in Deutschland in den Jahren 2000, 2001 und 2002 entstanden sind?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine verstärkte, möglichst niedrigschwellige Beratung von Gewaltopfern – etwa durch rechtsmedizinischen Instituten angegliederte Kompetenzzentren, die gleichzeitig eine Beweissicherung durchführen könnten – die strafrechtliche Verfolgung von Gewalttätern verstärken und die psychische und physische Situation von Gewaltopfern verbessern könnte?

Wenn nein, warum nicht?

Niedrigschwellige Beratungsangebote für Gewaltopfer sowie ein wirkungsvolles Zusammenspiel von Opferberatung, Opferbetreuung und Beweissicherung wird seitens der Bundesregierung als positiv erachtet. Das in der Antwort zu Frage 6 bereits angesprochene Projekt der „Hamburger Initiative gegen Aggressivität und Gewalt e. V. (HIGAG)“ zielt in diese Richtung.

Entsprechende Angebote liegen allerdings im Zuständigkeitsbereich der Länder.

13. Hält die Bundesregierung an der Absicht fest, das „Stalking“ – d. h. das absichtliche, böswillige und wiederholte Verfolgen und Belästigen einer

anderen Person, das deren Sicherheit bedroht – nicht als einheitlichen Tatbestand zu definieren?

Wenn ja, warum?

Bei den Bemühungen um die Schaffung eines einheitlichen und eigenständigen Straftatbestands des so genannten Stalking im Strafgesetzbuch spielte die Frage der gesetzlichen Bestimmtheit eine Rolle. Angesichts der vielfältigen Erscheinungsformen des Stalking hat es sich als schwierig erwiesen, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass der einzelne Normadressat vorhersehen kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, in § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes eine nebenstrafrechtliche – d. h. außerhalb des Strafgesetzbuches angesiedelte – Regelung zu schaffen, die an die Zuwiderhandlung gegen bestimmte von einem Zivilgericht verhängte Schutzanordnungen wie Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote anknüpft. Mit dieser akzessorischen Regelung wird dem Gebot gesetzlicher Bestimmtheit Rechnung getragen.

Gemäß § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes wird eine Zuwiderhandlung gegen bestimmte Schutzanordnungen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. § 4 Satz 2 des Gewaltschutzgesetzes stellt klar, dass die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften unberührt bleibt. Je nach den Umständen des Einzelfalls können einzelne Erscheinungsformen des Stalking namentlich die Straftatbestände des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der sexuellen Nötigung (§ 177 StGB), der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB) oder der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB) verwirklichen.

Mit den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes und des Strafgesetzbuches stellt das geltende Recht eine Gesamtregelung zur Verfügung, die geeignet ist, die strafwürdigen Verhaltensweisen in einer den gesetzlichen Bestimmtheitserfordernissen genügenden Weise zu erfassen.

14. Hält die Bundesregierung die unternommenen Schritte zur Prävention von „Stalking“ für ausreichend?

Mit § 1 Abs. 2 des zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes ist die Möglichkeit, sich gegen Stalking zivilrechtlich zu wehren, wesentlich verbessert worden.

15. Wenn nein, welche Schritte beabsichtigt die Bundesregierung, um die Prävention von „Stalking“ zukünftig zu verbessern?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 14 verwiesen.

16. Welche Schritte hat die Bundesregierung in den letzten Jahren unternommen, um die Beweisfeststellung und die rechtliche Beratung sowie die psychologische Betreuung von „Stalking“-Opfern zu verbessern?

Die Bundesregierung strebt insgesamt die Verbesserung des Opferschutzes als zentrales Anliegen an, insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

17. Liegt für eventuelle Maßnahmen zur verbesserten Beweisfeststellung, Beratung und Betreuung von „Stalking“-Opfern bereits ein Zeitplan vor (z. B. einstweilige Verfügungen, Wohnungszuweisung, Schutzanordnungen)?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Welche Erfahrungen liegen – angesichts der Neuregelung des im Jahr 2001 verabschiedeten Gewaltschutzgesetzes, mit der den Opfern der Verlust der vertrauten häuslichen Umgebung erspart bleiben soll – bei der Umsetzung der gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen vor?

Welche Konsequenzen drohen bei Nichteinhaltung der Anordnung zur Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung?

Erkenntnisse über die Umsetzung der gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen werden durch die in der Antwort zu Frage 5 erwähnte Begleitforschung erwartet.

Bei Nichtbefolgung einer Anordnung zur Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung droht die zwangsweise Durchsetzung durch den Gerichtsvollzieher. Im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz ist die einschlägige Vorschrift des § 885 der Zivilprozeßordnung (ZPO) zugunsten des Vollstreckungsgläubigers geändert worden. So ist die mehrfache Vollziehung einer einstweiligen Anordnung während ihrer Geltungsdauer möglich. Wenn das Opfer den Täter/die Täterin wieder in die Wohnung aufnimmt und die einstweilige Anordnung noch gültig ist, bedarf es also keiner neuen Entscheidung, um den Täter bei erneuter Gewalttätigkeit zum (erneuteten) Verlassen der Wohnung zwingen zu können. Der Vollstreckungsschuldner kann eine mehrfache Vollstreckung bei Wiedereinzug in die Wohnung verhindern, wenn er die Aufhebung oder die Aussetzung der Vollziehung der einstweiligen Anordnung beantragt.